

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun GrischunSitzung vom
28. August 2001Mitgeteilt den
31. August 2001Protokoll Nr.
1380**A.**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Jenaz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. April 2001 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden die folgenden Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetzesrevision (Art. 64A „Spielplatz- und Freizeitzone“)
- Zonenplan 1:2'000 Änderung „Gebiet Brach“

Neben den zu genehmigenden Planungsmitteln liegt ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 11. Mai 2001 im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung bei den Unterlagen. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung einer Vorprüfung unterziehen zu lassen. Stattdessen wurde die Vorlage anlässlich einer Besprechung vom 23. März 2001 im Zusammenhang mit einem im betreffenden Gebiet vorgesehenen Bauvorhaben zwischen Vertretern der Gemeinde und des Amtes für Raumplanung besprochen.

Die öffentlichen Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. April 2001 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 4. Mai 2001. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2001 ersuchte der Gemeindevorstand Jenaz die Regierung um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.**Gegenstand der Teilrevision**

Gegenstand der Revisionsvorlage bildet die nutzungsplanerische Regelung für einen bereits bestehenden Spiel- und Freizeitplatz im Gebiet „Brach“. In der ausgeschiedenen Spiel- und Freizeitzone sollen insbesondere Anlagen wie Feuerstellen oder Teiche, herkömmliche Kinderspielanlagen wie Schaukel, Rutschbahn, Klettergerüst sowie eingeschossige Unterstände und Häuschen bis zu einer Gebäudegrundfläche von maximal 15 m² sowie temporäre Einrichtungen für öffentliche Veranstaltungen zulässig sein. Da sich der Standort ausserhalb der Bauzonen der Gemeinde Jenaz befindet, ist für die Erstellung von Bauten und Anlagen innerhalb der Spielplatz- und Freizeitzone das Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen.

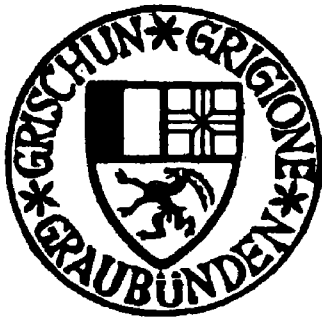
Die Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Jenaz, bestehend aus einer Baugesetzesrevision (Art. 64A „Spielplatz- und Freizeitzone“) sowie dem Zonenplan 1:2'000 Änderung „Gebiet Brach“, kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 30. April 2001 verabschiedete **Baugesetzesrevision** (Art. 64A „Spielplatz- und Freizeitzone“) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2'000 Änderung „Gebiet Brach“** vom 30. April 2001 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Jenaz wird ersucht, den vorliegenden Genehmigungsbeschluss öffentlich bekannt zu geben.

4. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses notwendigen Kennzeichnungen im Baugesetz und im Zonenplan 1:10'000, beide vom 16. Juli 1996, vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Originalexemplar des Baugesetzes und des vorerwähnten Zonenplanes zur Verfügung.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung
Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Widmer-Schlumpf".

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen